

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
terraneTS bw GmbH, Stuttgart	02.03.2020	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, von dieser Maßnahme nicht betroffen.  Weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.03.2020	Belange werden nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Heidenheim, Flurneuordnung und Landentwicklung, Dienstsitz Ellwangen	03.03.2020	Im Plangebiet befinden sich keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren. Die Belange der Flurneuordnung und Landentwicklung sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Bartholomä	03.03.2020	Keine Hinweise und Bedenken. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Böhmenkirch	05.03.2020	Belange werden durch die Planung nicht tangiert.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden Württemberg	05.03.2020	Keine zutreffende Zuständigkeit.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion	10.03.2020	Weder ist im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Königsbronner Feld II“ Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Bauleitplanung in diesem Bereich sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken. Es ist soweit keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im oben genannten Verfahren erforder-	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		lich. Dies gilt nicht, falls Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant werden sollten. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Heidenheim erhält Nachricht hiervon.		
Gemeinde Essingen	11.03.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Heidenheim, Giengen	12.03.2020	Im genannten Gebiet sind keine Waldflächen betroffen, von daher bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Stadt Heidenheim	17.03.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd	17.03.2020	Keine regionalplanerischen Anregungen und Einwände.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Netze NGO, Ellwangen	18.03.2020	Für die Stromversorgung des geplanten Wohngebiets benötigen wir in diesem Gebiet eine Umspannstation. Den Standort haben wir in den beiliegenden Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 5,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus.	Im Zeichnerischen Teil wurde der Standort für die benötigte Umspannstation ergänzt.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg - Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.03.2020	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Die geotechnischen Hinweise wurden ergänzt, siehe Schriftlicher Teil.	Kenntnisnahme.

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe-                      reich der Gesteine des Oberjuras, welche im Plange-                      biet von quartärem Schwemmschutt mit unbekannter                      Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllun-                      gen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur                      Lastabtragung geeignet sind, ist im Süden des Plange-                      bietes zu rechnen.                      Beim Schwemmschutt ist mit einem oberflächenna-                      hen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und                      Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-                      schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.                      Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte                      Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschlie-                      ßen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Ober-                      flächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich                      zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138                      (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung                      eines entsprechenden hydrologischen Versicke-                      rungsgutachtens empfohlen.                      Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der                      weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum                      genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur                      Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts,                      zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei                      Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B.                      offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbe-                      zogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN                      1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbü-                      ro empfohlen.</p>		
Vermögen und Bau, Schwäbisch Gmünd	19.03.2020	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
Vodafone BW GmbH, Kassel	23.03.2020	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Vodafone BW GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Landratsamt Heidenheim - FB Bau, Umweltschutz und Recht	26.03.2020	<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u>                      Hinweis: Die geplanten Maßnahmen zum Schutz gegen Starkregenereignisse auf Grundlage des Entwurfs „Hochwasserableitung Steinheim Nordost“ vom 24.07.2019 des Ingenieurbüros Kolb bedürfen einer Überarbeitung.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u>                      Gegen den BPlan bestehen keine Bedenken. Die anfallenden häuslichen und fäkalen Abwässer sind dem Ortsentwässerungsnetz Steinheim und somit der Sammelkläranlage Heidenheim-Mergelstetten zuzuführen. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen (Dach- und Verkehrsflächen) grundsätzlich nicht an die Ortskanalisation anzuschließen, sondern anderweitig (z. B. in ein Gewässer oder in den Untergrund) abzuleiten.</p> <p>Die Nachweise sind auf Grundlage der modifizierten Tabellen zum Bemessungsverfahren aus den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LfU Baden-Württemberg sowie den Arbeitsblättern DWA-A 138 und DWA-M 153 zu erbringen. Für eine abschließende Stellungnahme ist daher eine ausführliche und detaillierte Entwässer-</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Hochwasser- / Starkregenschutzmaßnahmen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Das Bebauungsplanverfahren ist nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren wird dem Landratsamt Heidenheim vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p>

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>rungsplanung der Niederschlagswasserbeseitigung dem Landratsamt Heidenheim zur Abstimmung vorzulegen und anschließend ist das erforderliche Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Heidenheim zu beantragen.</p> <p><u>Altlasten</u>                      Im Bereich des Bebauungsplanes sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Alttablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Alttablagerungen getroffen werden, ist der Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes zu verständigen.</p> <p><u>Bodenschutz</u>                      In dem Textteil des Bebauungsplans sind zum vorsorgenden Bodenschutz nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 Abs. 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ergänzend folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten und sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden, um Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden.</li> <li>- Zur Vermeidung von Erosion sind unbefestigte Flächen umgehend zu begrünen.</li> <li>- Dachbegrünungen sind erwünscht und werden empfohlen. Dadurch kann ein Teil der Verluste an Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) ausgeglichen werden. Weitere Vorteile sind u. a. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Schutz der Dachabdichtung vor Witterung, oder Verbesse-</li> </ul>	<p>Hinweis wurde ergänzt, siehe Schriftlicher Teil.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung. Die Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>- Hinweis ergänzt</p> <p>- Hinweis ergänzt</p> <p>- Hinweis ergänzt</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p>

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
- FB Wald- und Naturschutz		<p>zung des Umgebungsklimas.                      Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW anzuwenden. Schwerpunktmäßig sollen Maßnahmen, wie z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz, ausgewählt werden, die eine Aufwertung für die Bodenfunktionen bedeuten.</p>	- Hinweis ergänzt	Zustimmung.
	<p><u>Gewerbeaufsicht</u>                      Die schalltechnische Untersuchung der Möhler+Partner Ingenieure AG mit Bericht Nr. 070-6233-02 wurde fachtechnisch geprüft. Hierbei ergaben sich keine Inplausibilitäten. Die wegen der Überschreitung des Richtwertes für den Straßenverkehr notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan enthalten, so dass hierzu keine weiteren Anregungen aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen. Hinsichtlich der gewerblichen Lärmbelastungen auf das Gebiet wurden die bestehenden gewerblichen Betriebe für den Tagzeitraum bewertet. Der Nachtzeitraum wurde hierbei nicht untersucht, da die maßgeblichen Betriebe nicht im Nachtzeitraum arbeiten. Es wird daher empfohlen, bei Änderungen im gewerblichen Bereich, die auch eine Tätigkeit im Nachtzeitraum beinhalten, die schalltechnische Untersuchung zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.                      Der Empfehlung wird vorerst nicht nachgegangen. Sollten sich Änderungen im gewerblichen Bereich in Bezug auf den Nachtzeitraum ergeben, wird die Empfehlung berücksichtigt werden.</p>	Zustimmung.	
	<p>Es fehlen noch die naturschutzfachlichen Beiträge Eingriff- und Ausgleichsbilanz, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), Natura 2000-Vorprüfung und Antrag auf Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Steinheimer Becken mit Schäfhalde, Teilen des Stuben- und Zwerchstubentales mit Nebentälern und angrenzenden Geländeteilen</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geforderten Unterlagen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens beigelegt</p>	Zustimmung.	

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
<p>- FB Straßenverkehr</p>		<p>(ausgenommen Ortsbereiche von Steinheim und Sontheim)“.                      Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann deshalb noch nicht abgegeben werden.</p>	<p>Ein demensprechender Hinweis wurde dem Schriftlichen Teil ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Ein verkehrsberuhigter Ausbau bei Mischnutzung ist vorgesehen und kann der Darstellung im Zeichnerischen Teil entnommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird jedoch um Überprüfung bzw. Abwägung der unten aufgeführten Gesichtspunkte gebeten.</p>		
		<p>1. Ziff. I. 4.1 schriftl. Teil – Stellplätze:                      Es wird darauf hingewiesen, dass Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche so anzulegen sind, dass die an öffentlichen Straßeneinmündungen erforderlichen Sichtfelder (Ziff. 6.3.9.3. RAST 06) freigehalten werden.</p>		
		<p>2. Ziff. I. 5 schriftl. Teil – Aufteilung und Zweckbestimmung der Verkehrsflächen:                      Gehwege sind grundsätzlich an allen angebauten Straßen erforderlich (Ziff. 6.1.6.1 RAST 06). Sofern eine Mischnutzung vorgesehen ist, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit der Fußgänger, insbesondere der (Schul-)Kinder, ein verkehrsberuhigender Ausbau empfohlen, der aufgrund der Gestaltung im Straßenraum zu einer langsamen Fahrweise zwingt. Dadurch kann durch bauliche Maßnahmen den erfahrungsgemäß zu erwartenden Beschwerden durch die betroffenen Anwohner entgegengewirkt werden.</p>		
<p>3. Ziff. I. 8 schriftl. Teil – Pflanzgebot und Pflanzbindungen, Pflanzgebot 3:                      Die Höhe der Blumenwiese beidseitig der Einmündung der Haupteinmündungsstraße in die L1123 darf nicht mehr als 0,80 m betragen, damit die Sichtfelder an der genannten Einmündung nicht beeinträchtigt werden (Ziff. 6.3.9.3 RAST06).</p>				

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>4. Ziff. II 2.3 schriftl. Teil – Freiflächen:                      Durch die gärtnerische Gestaltung dürfen die erforderlichen Sichtfelder (Ziff. 6.3.9.3. RAS 06) an öffentlichen Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>5. Ziff. 4.1 der Schalltechnischen Untersuchung und Anlage 2.1 „Schallemissionen Straßenverkehr“:                      „Die Hochrechnung der Verkehrszahlen [ ..] für das Planjahr 2035 ergibt einen DTV von 3.283 Kfz/24h“. Im Rahmen der RLS-90-Berechnungen wurde von 20 Schwerverkehrsfahrzeugen tagsüber und 10 Schwerverkehrsfahrzeugen nachts (Prognosewerte 2035) ausgegangen.</p> <p>Diese Werte geben nicht die tatsächlichen Verkehrswerte bzw. die auf den tatsächlichen Verkehrswerten entstehenden Prognosewerte für das Jahr 2035 wieder. Die Veröffentlichung der dtV-Werte durch die Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg für das Jahr 2018 ergab an der L1123 (Zählstelle Nr. 82259) einen dtV-Wert von 4.695 Kfz/24h, davon 78 SV/24h, (vgl. Anlage 1). Das Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung muss deshalb auf der Grundlage der aktuellen Verkehrswerte des Straßenbaulastträgers (Regierungspräsidium Stuttgart bzw. Landratsamt Heidenheim) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Nach Kenntnissen der Straßenverkehrsbehörde wurden im Jahr 2019 amtliche Verkehrszählungen zur dtV-Ermittlung an der L1123 durchgeführt. Gegebenenfalls kann der Fachbereich ÖPNV und Straßenbau diesbezüglich weitere Auskünfte erteilen.</p> <p>6. Ergänzende Hinweise außerhalb des Bebauungsplanverfahrens:                      Es wird davon ausgegangen, dass die noch anstehenden Straßenbauplanungen an der L1123 in Bezug</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Der Sachverhalt wird vom zuständigen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis wird nachgereicht.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Der Fahrbahnleiter entspricht der geltenden Straßenbaurichtlinien. Die Planung wird mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
- FB Landwirtschaft		<p>auf den außerhalb des Bebauungsplangebiets liegenden und nachrichtlich eingezeichneten Fahrbahnteiler den geltenden Straßenausbaurichtlinien gerecht werden.</p> <p>Vom Fachbereich Landwirtschaft werden zu den vorliegenden Planunterlagen keine Anregungen oder Bedenken zu o.g. Vorhaben vorgebracht. Eine vollständige Beurteilung des Projekts ist jedoch erst möglich, wenn die noch fehlenden Unterlagen im Vorentwurf der Begründung der Geruchsimmission (Ermittlung der Geruchsabschätzung) und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorliegen.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird im weiteren Verfahren beigelegt. Eine Kaltluftsimulation wurde erstellt. Das Plangebiet steht zu etwa 15 bis 20 % der Jahresstunden unter dem Einfluss von Kaltluftabflüssen bzw. Kaltluftakkumulation im Becken. Zu Beginn der Kaltluftphase sind noch Einwirkungen durch Immissionen der nordöstlich gelegenen Ausiedlerhöfe im Plangebiet zu erwarten. In der weiteren Entwicklung und bei voll ausgebildeter Kaltluft wird die Immissionssituation im Plangebiet von Emissionen des Reitstalls geprägt.</p>	Zustimmung.
- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb		<p>Gemäß dem zeichnerischen Teil und den textlichen Erläuterungen (4.1.1 Verkehrserschließung) zum Bebauungsplan „Königsbronner Feld II“ soll die Erschließung des Plangebiets über eine Haupteerschließungsstraße und zu erstellende Querverbindungen mit Anschluss an die „Erfurter Straße“ und dem „Weimarer Weg“ erfolgen.</p> <p>Aus der uns vorliegenden Planung ist nicht ersichtlich, ob im nördlichen Teil des Plangebiets, zumindest ab der zweiten Querverbindung, der geplante Zufahrtsbereich der Haupteerschließungsstraße oder die nördlichste Querverbindung jeweils am Ende über eine, nach der Information DGUV 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen für Müllfahrzeuge, ausreichend dimensionierte Wendeanlage verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist nach die-</p>	<p>An den genannten Straßenenden sind keine Wendeanlagen vorgesehen, da eine zeitnahe Weiterentwicklung des Gebiets angestrebt wird. Sollte sich die Weiterentwicklung verzögern kann durch eine provisorische Wendeanlage in der öffentlichen Grünfläche eine ausreichende Wendemöglichkeit geschaffen werden.</p>	Zustimmung.

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
- ÖPNV und Straßenbau		<p>ser BG-Information das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen in Sackgassen nicht zulässig.</p>		
		<p>Es wird dringend angeraten, in der weiteren Planung geeignete Wendeanlagen zu schaffen bzw. die verkehrliche Erschließung so zu planen, dass Fahrzeuge der Abfallentsorgung die nördlich gelegenen Grundstücke, ohne Rückwärtsfahren zu müssen, anfahren können.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
		<p>Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
<p>Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Platz für die Abfallentsorgungsgefäße und zur Abholung bereit zu stellender Abfälle einzuplanen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das RP Stuttgart wird in die Planungen an der L1123 einbezogen. Die Verschiebung des Ortsschildes wird in Erwägung gezogen.	Kenntnisnahme.		
<p>Aus der Sicht des Fachbereichs ÖPNV und Straßenbau als Unterhaltungsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan „Königsbronner Feld II“, Steinheim.</p> <p>Das Baugebiet befindet sich auf der freien Strecke der L1123 Steinheim - Königsbronn. Die geplante verkehrliche Haupteerschließung würde ca. 180 m nord-östlich der Ortsdurchfahrtsgrenze liegen und eine Sondernutzung der Landesstraße darstellen. Da die Erteilung einer Sondernutzung auf einzelne privatrechtliche Fälle und auf Widerruf auf eine bestimmte Zeit zu beschränken ist, wird empfohlen, diesbezüglich eine Kontaktaufnahme mit dem Straßenbaulastträger der Landesstraße herzustellen. Es wird empfohlen, die Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze als sogenannter Verknüpfungsbereich zu beantragen. Dadurch würde die momentan festgelegte Ortsdurchfahrtsgrenze OD-E bei Station 0+020</p>				

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>bestehen bleiben, bei ca. 0+200 würde eine OD-V neu festgelegt. Für das Verfahren ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.                      Des Weiteren ist die geplante Verbreiterung der Landesstraße auf der Höhe der geplanten HAUPTerschließung ebenfalls mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.                      Der Bebauungsplan, Zeichnerischer Teil, ist um Eintragungen bezüglich der Bemaßung im Bereich der geplanten Querungsinsel auf der Höhe der geplanten HAUPTerschließung zu ergänzen. Neben der Fahrbahnbreite der Landesstraße ist auch die Breite der Querungshilfe (Wartebereich) anzugeben. Ebenfalls sind die erforderlichen Sichtdreiecke bei der geplanten Hauptzufahrt zum Wohngebiet einzutragen und durch entsprechende Planzeichen „Sichtfelder sind von der sichhindernden Bebauung bzw. dem ruhenden Verkehr“ freizuhalten.                      Die Konzeption der Anbindung des geplanten Wohngebietes aus der Sicht des Radverkehrs wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Darstellung der geforderten Bemaßungen und der Sichtfelder mit freizuhaltenden Flächen wurde in den Zeichnerischen Teil mitaufgenommen.                       Kenntnisnahme, die Anbindung des Radverkehrs wurde in den Umgriff des Bebauungsplans mitaufgenommen.</p>	<p>Zustimmung.                       Kenntnisnahme.</p>
Handwerkskammer Ulm	26.03.2020	Zum aktuellen Verfahrenstand keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)	27.03.2020	Keine Stellungnahme. Bitte um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplan „Königsbronner Feld II“ zu gegebener Zeit als PDF-Datei.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr, Ellwangen	27.03.2020	<p>Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Gemäß/Nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen und Nebenanlagen nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw.. Dies gilt</p>	Im Zeichnerischen Teil ist der Anbauverbotsstreifen als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist dargestellt. Im Schriftlichen Teil wurde der Hinweis, dass der Anbauverbotsstreifen von Garagen, Stellplätzen und	Zustimmung.

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>ebenso für verfahrensfreie Vorhaben nach §50 LBO. Wir bitten dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumender Landesstraße 1123 frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden.</li> <li>•Die Leistungsfähigkeit des geplanten Anschlusses an die L 1123 ist nachzuweisen. Sofern eine Linksabbiegespur erforderlich ist, ist diese zu Lasten der Gemeinde herzustellen.</li> <li>•Die Einmündung der neuen Zufahrtsstraße sowie die geplante Querungshilfe sind nach RAL auszubilden. Die erforderlichen Sichtfelder (siehe RAL 2012, siehe 6.6 Sichtfelder) sollten im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes dargestellt und eigentumsrechtlich (z.B. durch öffentliches Grün) gesichert werden. Derzeit vorhandene Sichthindernisse müssen beseitigt werden.</li> <li>•Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, vorzulegen.</li> <li>•Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen ggf. Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an den Landesstraßen abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Gemeinde zu tragen.</li> <li>•Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat auch den zu verändernden Straßenabschnitt der Landesstraße zu umfassen. Der Bebauungsplan bildet dadurch für seinen Geltungsbereich auch die Rechtsgrundlage für die geforderten baulichen Veränderungen an der Landesstraße und ersetzt damit gemäß § 17b Fernstraßengesetz sowie § 37 Abs. (4) Straßengesetz in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Landesverfahrensgesetz die hierfür notwendige Plan-</li> </ul>	<p>Nebenanlagen freizuhalten ist ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Die Überprüfung wird durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Sichtfelder sind im Zeichnerischen Teil dargestellt und durch öffentliche Grünfläche gesichert. Vorhandene Sichtbehinderungen sind nicht vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich soll nicht ausgeweitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahmen.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p>

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		feststellung. •Entlang der Landesstraße muss ein Zugangs-, Zu- und Ausfahrverbot im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes dargestellt werden. Der geplante Anschluss der Erschließungsstraße an die L 1123 ist von diesem Verbot ausgenommen. •Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Lärmschutzvorkehrungen sind auf Kosten des Antragstellers zu treffen.	Entsprechend der bisherigen Abstimmungen werden zwei Zufahrtsmöglichkeiten mit je 6 m Breite zugelassen.  Kenntnisnahme.	Zustimmung.  Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart - Umwelt	27.03.2020	Industrie: Vorliegend gehen wir davon aus, dass es sich bei dem geplanten allgemeinen Wohngebiet als ein ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG handelt. Das Bebauungsplangebiet befindet sich in ca. 810 m Entfernung zur Firma Sigma-Aldrich Chemie GmbH, welche auf Grund der dort gehandhabten Stoffe einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG darstellt und somit der Störfall-Verordnung unterliegt (Störfallbetrieb der oberen Klasse). Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, das zwischen schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 3 Abs. 5 d BImSchG bzw. nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) 18 auf der einen Seite und einem Betriebsbereich nach StörfallIV auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umweltauswirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Mit dem Leitfaden KAS-18 wurden Empfehlungen zu Abständen zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten erarbeitet. Als Beurteilungsgrundlage haben wir vorliegend den Stoff Brom zu Grunde gelegt, welcher u.a. im Betriebsbereich gehandhabt wird. Hieraus ergibt sich ein pauschaler Achtungsab-	Mit den Verantwortlichen der Fa. Sigma-Aldrich wurde bereits zum Verfahren „Am Kreisel, Erste Änderung“ deswegen Kontakt aufgenommen mit folgendem Ergebnis:  - Haupttätigkeit des Standortes sind Chemikalien-Abfüllungen in kleine Flaschen und Behälter - Der für den pauschalen Achtungsabstand herangezogene Stoff Brom wird in Steinheim nicht abgefüllt. Im Technikumsbereich der Firma wird allerdings Brom eingesetzt. - Im Rahmen der Störfallverordnung wurden sog. „Dennoch-Störfälle“ berechnet, die in einem solchen unwahrscheinlichen „Worst Case“-Szenario allerdings eine maximale Ausbreitung von nur 340m ergeben. - Der Betrieb ist auditiert und zertifiziert und erfüllt alle Sicherheitsstandards - Die Geschäftsführung sieht keine Probleme  Die in der vorliegenden Stellungnahme des FB Umwelt getroffene Annahme, dass Brom am Standort verwendet wird trifft nach Aussage der Betriebsführung nicht im vollen Umfang zu und sollte daher nicht zur Ermittlung des Achtungsabstandes herangezogen	Kenntnisnahme und Zustimmung.

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>stand von 1250 m für das Szenario der Freisetzung von Brom aus einer DN-25-Leckage. Damit würde sich das geplante Wohngebiet mit einer Entfernung von ca. 810 m innerhalb des Achtungsabstandes der Firma Sigma Aldrich Chemie GmbH befinden. Nach Ziffer 2.3 KAS-18, ist in diesem Fall, ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereichs, zu prüfen, ob sich das geplante allgemeine Wohngebiet unter Betrachtung der besonderen Verhältnisse vor Ort auch innerhalb des sogenannten angemessenen Sicherheitsabstands i.S. von § 3 Abs. 5c BlmSchG befindet. Die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5c BlmSchG müsste hierbei durch einen nach § 29 b BlmSchG zugelassenen Sachverständigen erfolgen. Uns ist bekannt, dass die Firma Sigma-Aldrich GmbH gegenwärtig den angemessenen Sicherheitsabstand durch einen § 29 b Sachverständigen bestimmen lässt. Wir empfehlen, diese Betrachtung auf das Bebauungsplanvorhaben „Königsbronner Feld II“ auszuweiten. Wie sich eine mögliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands auf die Zulässigkeit der Planung auswirkt, ist eigenverantwortlich durch die Planungsträger abzuwägen. Im besonderen Fall möchten wir außerdem noch darauf hinweisen, dass die Sigma-Aldrich Chemie GmbH nach Kenntnis des Regierungspräsidiums Stuttgart im Januar 2023 die Schließung des Standorts beabsichtigt.</p> <p>Naturschutz:                      Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt jedoch unweit (rund 170 m Entfernung) vom Naturschutzgebiet „Steinheimer Becken“. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Natur-</p>	<p>werden. Das RP weißt selbst darauf hin, dass eine Schließung des Standortes absehbar ist. Sie soll nach Aussagen der Firmenleitung in den nächsten Jahren sukzessiv erfolgen. Der vorhandene Abstand der Fa. Sigma-Aldrich zum geplanten Baugebiet beträgt ca. 900 m, und ist damit ausreichend. Für die Gemeinde bestehen ausreichend soziale, ökologische und wirtschaftliche Gründe zur geplanten Umsetzung des Allgemeinen Wohngebiets. Für die Fa. Sigma-Aldrich entsteht durch die Planung keine Einschränkung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>schutzgebiet „Steinheimer Becken“ vom 28. Mai 2014 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.</p> <p>Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Norden, in rund 170 m Entfernung, liegen das FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“ und das Vogelschutzgebiet „Albuch“. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</li> <li>-Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Steinheimer Becken mit Schäfhalde, Teilen des Stuben- und Zwerchstubentales mit Nebentälern und angrenzenden Geländeteilen“.</li> </ul> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutz-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		<p>fachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zu-nächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht. Bei Rückfragen stehen Ihnen Referat 55 zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung	30.03.2020	<p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bebauungsplan wird hinsichtlich der Ziele der Raumplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Planunterlagen werden nach Inkrafttreten zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH, Ulm	14.04.2020	<p>Im Planbereich liegen noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.



## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
		der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
IHK Ostwürttemberg, Heidenheim	14.04.2020	Laut Lärmgutachten gibt es Überschreitungen um bis zu 8,5 dB und des Öfteren im Bereich 4-5 dB. Hieraus könnten sich erhebliche Probleme für die ansässigen Betriebe ergeben, wenn beispielweise später Beschwerden der (neuen) Anwohner aufkommen würden. Es wird auf die Stellungnahme vom 08. April 2009 verwiesen.	Die Überschreitungen werden durch Verkehrslärm verursacht. Die bereits im Bebauungsplan berücksichtigten Lärmschutzmaßnahmen sind umzusetzen.	Kenntnisnahme.

**Keine eingegangenen Stellungnahmen von:**

- Landesdenkmalamt Baden Württemberg
- Deutsche Post AG
- Stadtwerke Heidenheim AG
- EnBW ODR, - Albwerk GmbH & Co. KG
- NABU Ortsgruppe Steinheim
- Hillerschule Steinheim
- Evangelisches Pfarramt, Katholisches Pfarramt, Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg
- Stadtverwaltung Herbrechtingen
- Gemeinde Königsbronn, Gemeinde Gerstetten
- Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG, Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS)

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 04.02.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 30.03.2021
P1 Privatperson	13.03.2020	<p>Am 30.05.2016 fanden in Steinheim infolge eines Starkregenereignisses mehrere Überflutungen statt. Insbesondere im Bereich des Königsbronner Feldes 1+11 besteht keine Ableitungsmöglichkeit für Hochwasser aus den Außengebieten. Im Planungsbereich des Bebauungsplans Königsbronner Feld 11 liegt der natürliche Tiefpunkt für eine Hochwasserableitung. Leider beinhaltet die Planung hierfür keine Trasse. Ob außerhalb des Geltungsbereiches eine Trasse verfügbar ist, ist fraglich. Deshalb bringe ich Bedenken vor, weil eine Trasse für eine Hochwasserableitung aus den Außengebieten im Geltungsbereich nicht vorhanden ist.</p> <p>Die Einmündung in die Königsbronner Straße und der erforderliche Umbau in diesem Bereich ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht enthalten. Durch Erweiterung des Geltungsbereiches können die für den Umbau der Kreisstraße erforderlichen Notwendigkeiten mit dem Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes soll ein Radweg angelegt werden. Leider verfügt dieser Radweg über keine Anbindung an das überörtliche Radwegenetz. Vom bisherigen nordöstlichen Ortsteil besteht ebenfalls keine Anbindung. Wünschenswert wäre eine Anbindung an die vorhandenen Radwege.</p>	<p>Prinzipiell ist eine Hochwasserableitung außerhalb des Plangebiets vorgesehen, deren Umsetzung zeitnah angestrebt wird. Sollte eine zeitnahe Umsetzung nicht möglich sein, so ist eine Hochwasserableitung mittels Verdolung durch das Plangebiet angedacht.</p> <p>Im Bereich der Verkehrsinsel mit Querungshilfe soll eine Hochwasserdurchleitung realisiert werden, das Verfahren zur Hochwasserbeseitigung wird noch Zeit beanspruchen und die Aufnahme dieses Straßenbereichs in den Umfang des Bebauungsplans würde somit das Bebauungsplanverfahren wesentlich verzögern.</p> <p>Der geplante Geh- und Radweg wird an den Bestand am Kreisel aufgebunden. Der Umgriff des Bebauungsplan wurde im Bereich des Radwegs erweitert.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p>
P2 Privatperson	01.04.2020	<p>Auszug aus der E-Mail:                      - Festlegung der dargestellten Hauspositionen optimieren</p> <p>- Hinweis zur Bauplatzvergabe für Doppelhaushälften und Einzelhäuser.</p>	<p>- die dargestellten Hauspositionen im Zeichnerischen Teil sind unverbindlich</p> <p>- Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>